OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753591/4/ER

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. April 2025, GZ: BHLLSich-2017-185182/25-AM, betreffend Waffenverbot nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. April 2025, GZ: BHLLSich-2017-185182/25-AM, verbat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) den Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (WaffG).
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf verdächtigt werde, seine Tochter, die sich nach Anerkennung und Zuneigung gesehnt habe, unter Ausnutzung deren psychischer Labilität im alkoholisierten Zustand zur Durchführung und Duldung von geschlechtlichen Handlungen bewegt zu haben. Er habe sich mit seiner Tochter in seiner Wohnung getroffen. Nach dem Konsum von Alkohol sei das Gesprächsthema auf Sexualität umgeschwenkt, wobei der Bf seiner Tochter Komplimente gemacht habe und es zu sexuellen Handlungen gekommen sei, zu denen die Tochter nicht gezwungen worden sei. Sie habe aber nur eingewilligt, um die Zuneigung des Vaters zu bekommen.
Die belangte Behörde erachtete die Ausführungen der Tochter des Bf als glaubwürdig, ferner sei deren Aussage durch Lichtbilder dokumentiert und daher völlig glaubwürdig. Die Darstellung des Bf, dass der Vorfall nur durch die Verabreichung sedierender Substanzen durch die Tochter des Bf erklärbar sei, sei hingegen nicht glaubwürdig. Dies stehe im Widerspruch zu den Tatsachen und den ermittelten Beweisen. Der Bf habe vielmehr den psychisch labilen Zustand der Tochter, über den er im vollen Umfang informiert gewesen sei, in ausbeuterischer Weise ausgenützt. Er habe gewusst, dass die Tochter ein starkes Bedürfnis nach väterlicher Nähe und Zuneigung verspüre. Gewalt umfasse nicht ausschließlich körperliche Übergriffe, sondern auch psychische Gewalt, die ebenso schwerwiegende Auswirkungen auf die Betroffenen habe. Die Handlungen des Bf, insbesondere das tätige Ansprechen sexueller Anspielungen gegenüber der Tochter und das Bagatellisieren von Inzest würden von einem erschreckend niedrigen ethischen und moralischen Standard zeugen. Diese Taten würden ein gefährliches und zutiefst unangemessenes normatives Denken reflektieren, das in keiner Weise mit den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Haltung im Umgang mit Waffen vereinbar sei. Angesichts der Schwere der Vorwürfe und der durch die Taten dokumentierte Unzuverlässigkeit des Bf sei es erforderlich, ein Waffenverbot auszusprechen, um eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Die Handlungen des Bf würden eine ernste Gefahr für die Unversehrtheit von nahestehenden Personen darstellen, insbesondere der psychischen und physischen Unversehrtheit des Opfers. Ferner werde durch das Verhalten des Bf die Gefahr einer weiteren Eskalation und eines potenziellen Missbrauchs von Macht und Einfluss über nahestehende Personen, insbesondere Familienangehörige, deutlich. Ein derartiges Verhalten, das sowohl strafrechtlich als auch ethisch schwerwiegende Auswirkungen habe, könne als Indikator für eine

erhöhte Gefährdung im Umgang mit Waffen gewertet werden. Der Vorfall deute auf ein ernstzunehmendes Risiko hin, dass der Bf seine Waffen unter Umständen missbrauchen könnte, um weiteren Schaden zu verursachen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, diesen aufzuheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Darstellung des Sachverhalts durch die belangte Behörde unrichtig sei. Die Tochter weise seit vielen Jahren eine schwere psychische Störung auf und habe mehrfach versucht, sich das Leben zu nehmen. Sie habe sich an verschiedensten Körperstellen tief geschnitten und sei unzählige Male stationär am C__ behandelt worden. Der Bf habe versucht, mit erzieherischen Maßnahmen seine damals minderjährige Tochter von den Selbstverletzungen abzuhalten. Als er 2018 einmal mit der Tochter alleine zu Hause gewesen sei, habe diese sich plötzlich wieder heftig geschnitten, wobei ihr das Blut aus dem Oberarm gespritzt sei. Seit diesem Vorfall sei er fast nie mehr mit seiner Tochter alleine gewesen. Das sei auch der Anlass gewesen, dass er mit seiner Frau übereingekommen sei, dass sie getrennt leben und sich seine Frau alleine um die Tochter kümmert. Diese Trennung habe sich aber auch nicht positiv auf den psychischen Gesundheitszustand der Tochter ausgewirkt; sie sei in weiterer Folge einmal sogar auf der Intensivstation behandelt worden. Der Bf habe daraufhin den alleinigen Kontakt mit der Tochter gänzlich vermieden, er habe sie zweimal pro Monat gemeinsam mit seiner Frau getroffen.
Zum ggst Zusammentreffen sei es gekommen, da seine Frau auf Reha gewesen sei und er der Tochter angeboten habe, gemeinsam einkaufen zu gehen. Nach dem Einkauf sei ein Treffen für 18:00 Uhr in der Wohnung des Bf vereinbart worden, die Tochter sei bereits um 17:45 Uhr erschienen. Der Bf sei gerade erst mit dem Duschen fertig und nur mit einem Handtuch bekleidet gewesen. Den Vorschlag, Kaffee zu trinken habe die Tochter abgelehnt, sie habe stattdessen Whiskey trinken wollen. Der Bf habe gewusst, dass die Tochter keine Tabletten mehr nimmt und habe ihr daher ein Glas gegeben, eingeschenkt habe sie sich selbst. Der Bf habe sich angezogen und sie hätten dann gemeinsam Alkohol getrunken und gesprochen. Sie seien im Zuge dessen auch auf die Selbstverletzungen zu sprechen gekommen, und der Bf habe seine Tochter gefragt, ob sie sich auch im Genitalbereich und an den Brüsten verletzt hat. Es sei das Gespräch auf sexuelle Vorlieben gekommen, im Zuge dessen sei über die Brüste der Tochter gesprochen worden, die sie plötzlich entblößt habe. Die Tochter habe ihren Lippenstift nachgezogen und den Bf auf den Mund geküsst und mit Lippenstift im Gesicht „angeschmiert". Es sei über sexuelle Vorlieben geblödelt worden und die Tochter habe den Bf dazu überredet, sich einen Netzanzug seiner Frau anzuziehen. Die Tochter sei bekleidet gewesen und auf allen Vieren zum Bf gekrochen, um ihn zu fragen, ob sie ihn oral befriedigen solle. Der Bf habe „Stopp" gesagt und sei aufgesprungen. Er habe ihr gesagt, er müsse telefonieren und dass die Tochter die

Mutter anrufen solle. Der Bf sei ins Wohnzimmer gegangen und habe sich auf die Couch gesetzt, um zu telefonieren. Von da an fehle ihm für eine gewisse Zeit die Erinnerung. Als er wieder aufgewacht sei, habe der Bf im Vorraum einen Mann wahrgenommen, den er als Polizisten erkannt habe. Erst im Nachhinein habe er erfahren, dass seine Tochter während seines „Blackouts" Fotos von ihm angefertigt und die Polizei gerufen habe. Das „Blackout" könne er sich nur damit erklären, dass seine Tochter ihm unbemerkt Substanzen verabreicht habe. Er habe keinesfalls so große Mengen Alkohol konsumiert, dass er deswegen zeitlich und örtlich nicht mehr orientiert gewesen wäre. Es müsse ein Tatplan der Tochter dahinterliegen, es wäre ohne das „Blackout" auch nie zu den Fotos gekommen. Die Tochter leide an diagnostizierter Schizophrenie. Dem sei auch die völlig aus der Luft gegriffene Aussage der Tochter, dass der Bf Inzest bagatellisiert haben solle oder ihr Geld für eine orale Befriedigung gegeben habe, geschuldet.
Vorzuwerfen sei dem Bf allenfalls, dass er mit seiner Tochter Alkohol getrunken und über sexuelle Vorlieben gesprochen habe. Keinesfalls habe er ihre psychische Instabilität ausgenutzt oder sie zu sexuellen Handlungen veranlasst.
Der Bf sei seit mehreren Jahren im Besitz waffenrechtlicher Dokumente und von Waffen. Diese seien ordnungsgemäß verwahrt gewesen, wie von der Polizei bestätigt worden sei. Ferner sei er Offizier beim Bundesheer. Er sei sich dem Erfordernis der besonderen Sorgfalt im Umgang mit Waffen bewusst und habe stets in diesem Sinn gehandelt. Seine Waffen halte er ausnahmslos unter Verschluss, die Tochter habe diese noch nie gesehen – sie wisse nicht einmal, dass er Waffen besitzt. Auch im Zusammenhang mit den erfundenen og Handlungen hätten Waffen keine Rolle gespielt. Selbst wenn er die sexuellen Handlungen seiner Tochter an ihm, wie sie von dieser bewusst festgehalten worden seien, mitbekommen und nicht unterbunden hätte, würde dies die Annahme einer fehlenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit oder der Gefährdung durch die Verwendung von Waffen und damit die Verhängung eines Waffenverbots keinesfalls rechtfertigen.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 1. März 2025 wurde gegenüber dem Bf von Polizisten der PI Leonding ein Betretungsverbot betreffend die Wohnung seiner Tochter und ein

Annäherungsverbot an seine Tochter ausgesprochen. Anlass dafür war, dass seine Tochter die Polizei zur Wohnung des Bf gerufen und den Polizisten gegenüber ausgeführt hatte, dass der Bf sie unter Ausnützung ihrer psychischen Labilität im alkoholisierten Zustand zur Durchführung und Duldung von geschlechtlichen Handlungen bewegt habe. Der Bf habe sie nicht gezwungen, sie habe aber nur eingewilligt, um seine Zuneigung zu erhalten.
In ihrer Zeugeneinvernahme vor der Polizei am 10. März 2025 wiederholte die Tochter des Bf detailreich ihre Angaben, wobei sie ausführte, der Bf habe sie nicht mit Gewalt oder durch Nötigung zu den beschriebenen Handlungen gezwungen; es sei eine mentale Manipulation gewesen.

Nachdem sie bereits die Polizei gerufen hatte, fertigte die Tochter des Bf Fotos vom Bf an, auf denen er am Rücken liegt, mit einem Netzanzug seiner Frau bekleidet zu sehen ist und die Tochter mit seinem Penis hantiert.

Im Zuge des zur GZ: 4 St 60/25t geführten Ermittlungsverfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eine Sachverständige für Psychologie zur Frage, ob die Tochter des Bf am 1. März 2025 wegen einer Geisteskrankheit, einer geistigen Behinderung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einen dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig war, die Bedeutung der angelasteten Tathandlung, nämlich dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, bestellt.
Das Strafverfahren gegen den Bf wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 Abs 1 StGB) zum Nachteil seiner Tochter wurde von der Staatsanwaltschaft Linz in weiterer Folge eingestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie den in der Verhandlung zur Einsicht vorgelegten Beschlüssen der Staatsanwaltschaft Linz über die Bestellung eines psychologischen Sachverständigen und die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Bf wegen § 205 Abs 1 StGB.

III. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

IV.2. Im ggst Fall wurde gegenüber dem Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, das auf einer Anzeige durch seine Tochter beruhte und in weiterer Folge zum ggst angefochtenen Bescheid führte. Bereits bei der Amtshandlung, in Folge deren das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, führte die Tochter des Bf aus, dass er sie nicht gezwungen oder genötigt habe. Dies bestätigte sie auch bei ihrer Zeugeneinvernahme vor der Polizei, führte jedoch aus, es sei mentale Manipulation vorgelegen.
Ein in weiterer Folge eingeleitetes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Linz gegen den Bf wegen § 205 Abs 1 StGB wurde eingestellt, nachdem eine entsprechende psychologische Begutachtung der Tochter durchgeführt wurde.

Es ist nachvollziehbar, wenn die belangte Behörde angesichts des Verlaufs des Abends des 1. März 2025, an dem es jedenfalls – nach beiderseits reichlichem Alkoholkonsum und vom Bf initiierten, sexuell konnotierten Gesprächen – zu sexuellen Handlungen der Tochter des Bf am Bf, der mit einem Netzanzug seiner Frau bekleidet war, gekommen ist, zur Auffassung gelangt, dass dies von einem erschreckend niedrigen ethischen und moralischen Standard zeugt. Dadurch

wurde auch die sexuelle Integrität der Tochter berührt. Doch nicht jeder derartige Eingriff kann – entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029) ohne weiteres zu der Prognose führen, dass jemand durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte. Angesichts des festgestellten Sachverhalts ist weder von einem einmaligen „Gewaltexzess" (VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) auszugehen, noch hat der Bf seiner Tochter gegenüber Gewalt angedroht (VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011). Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2013, 2012/03/009, aus, dass der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG objektive Sachverhaltsmerkmale voraussetzt, weshalb ein alleiniges Abstellen auf die „Veranlagung", die „Neigung" und die „Sexualpräferenz" im Rahmen der Prognoseentscheidung als inhaltlich rechtswidrig erweise.

Der Bf hat seine Tochter weder zu den Handlungen genötigt noch sie dazu gezwungen. Das diesbezügliche Strafverfahren wegen § 205 Abs 1 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Linz nach entsprechender psychologischer Begutachtung der Tochter des Bf eingestellt. Abgesehen vom jedenfalls in moralischer und ethischer Hinsicht fragwürdigen Verlauf des Abends des 1. März 2025 liegen hinsichtlich des Bf keine Anhaltspunkte vor, die auf ein missbräuchliches Verwenden von Waffen Rückschlüsse zulassen würden.

V. Es liegen daher keine Tatsachen iSe Prognoseentscheidung gemäß § 12 Abs 1 WaffG vor, die entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Bf befürchten lassen. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage – wie zitiert – einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Dr. Reitter